

I. Vertragsabschluss – Zustandekommen des Vertrages und Vertragsinhalt

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (des Weiteren als „EKB“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der AUDI HUNGARIA Zrt. (des Weiteren als „Auftraggeber“) und dem Vertragspartner, der für den Auftraggeber Waren liefert, Dienstleistungen erfüllt oder ein Angebot dafür abgibt (im Weiteren „Partner“; Auftraggeber und Partner gemeinsam als „Parteien“.)
- Wir informieren den Partner, dass die fett markierten Bestimmungen von den Rechtsvorschriften oder von der zwischen den Parteien früher bestandenen Geschäftspraxis abweichen können.**
- Unsere Angebotsanfragen – hierzu gehören auch unsere Ausschreibungen – gelten gemeinsam mit der vorliegenden EKB als Aufruf zur Angebotsabgabe bzw. unsere Bestellungen gelten gemeinsam mit der vorliegenden EKB als Angebotsannahme. Die zwischen den Parteien früher bestandene Geschäftspraxis, frühere Vereinbarungen und branchenübliche Gepflogenheiten werden nicht Vertragsbestandteil.
- Der Partner hat auf die Angebotsanfrage des Auftraggebers sein Angebot schriftlich und kostenlos einzureichen. Das Angebot ist – sofern nicht anders vereinbart – anhand der vom Auftraggeber bestimmten Vordrucke, mit Angabe aller erforderlichen Daten einzureichen. Der Auftraggeber schließt hiermit die Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners aus, diese verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diese nicht ausdrücklich

widerspricht bzw. deren Inhalt mit den Bedingungen der vorliegenden EKB nicht ausgesprochen gegenteilig ist oder diese nur ergänzende Bestimmungen oder nur geringfügige, unwesentliche Abänderungen beinhalten. Mit der Bestätigung oder Erfüllung unserer Bestellung durch den Partner sind diese Bestimmungen als angenommen zu betrachten.

Mit der Einreichung des Angebotes versichert der Partner, dass er zur Verfügung hinsichtlich des in seinem Angebot aufgeführten und unter Rechtsschutz stehenden geistigen Eigentums berechtigt ist und weder die Einreichung des Angebots noch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers die bestehende Urheber- oder sonstige Rechte Dritter verletzt.

Der für beide Parteien verbindliche Vertrag kommt mit der auf das Angebot des Partners ausgelösten Bestellung zustande, es sei denn, dass die Bestellung als eine in wesentlichen Fragen vom Angebot des Partners abweichende Annahme zu betrachten ist.

Der Partner ist verpflichtet, innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag bestimmten Frist bzw. mangels einer solcher Regelung innerhalb von drei Tagen eine Auftragsbestätigung zuzusenden.

Mit der Auftragsbestätigung durch den Partner kommt der Vertrag auch dann zustande, wenn die Bestellung vom Angebot des Partners im wesentlichen Fragen abweicht – in diesem Fall erklärt der Partner mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich, dass für den Vertragsinhalt die Bestellung und die EKB maßgeblich sind und die im Angebot des Partners bestimmten Bedingungen nur insofern anzuwenden sind, sofern diese der Bestellung und

der EKB nicht widersprechen. **Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Partner ohne Auftragsbestätigung seine Leistungen erfüllt.**

Sollte der Partner die Auftragsbestätigung versäumen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag bis zur Annahme der Leistungen einseitig zurückzutreten. Im diesem Fall trägt jede Partei die ihr bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten selbst.

Sollten die Parteien miteinander einen einzelnen oder einen Rahmenvertrag abschließen, so wird im Weiteren diese und die im Punkt 5. bezeichneten Verträgen als „Vertrag“ in Bezug genommen.

II. Leistungsvorschriften

II/A. Allgemeine Bedingungen

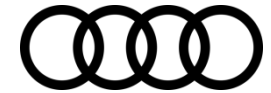
- Der Partner hat zu gewährleisten, dass er über Praxiserfahrungen hinsichtlich der als Vertragsgegenstand bezeichneten Warenlieferung oder Dienstleistungserfüllung sowie über die personelle, fachliche und rechtliche Voraussetzungen der Vertragserfüllung verfügt und er diese Voraussetzungen während der Gültigkeit des Vertrages aufrecht erhält.
- Der Partner hat zu gewährleisten, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung von jeglichen Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist und die Schutzrechte für geistiges Eigentum Dritter auch im Falle einer Verwendung, Inanspruchnahme oder Weiterverkauf durch den Auftraggeber nicht verletzt werden.
- Im gesamten Werksbereich des Auftraggebers ist der Einsatz von Silikonen bzw. silikonhaltigen

Materialien verboten. Der Partner hat zu gewährleisten, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren frei von lackbenetzungs-störenden Substanzen sind und solche nicht emittieren.

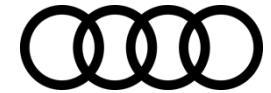
Der Auftraggeber ist von der Übernahmeverpflichtung hinsichtlich der bestellten Ware oder Dienstleistung bei Höhere Gewalt oder bei anderen, zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Auftraggebers führenden Betriebsstörungen – gleich, ob sie auf dem Werksgelände des Auftraggebers oder dessen Lieferanten eintreten –, befreit, welche den Auftraggeber bei der Übernahme der bestellten Ware oder Dienstleistung hindern, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die Behinderungen nicht abwehren kann bzw. deren Abwehr von ihm nicht erwartet werden kann. In diesem Fall hat der Partner weder Anspruch Schadenersatz noch auf den Gegenwert der Ware oder Dienstleistung bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Partner hat für die Dauer der Störung die Ware oder Gegenstand der Dienstleistung auf eigene Kosten und Verantwortung einzulagern.

II/B. Leistungsvorschriften für die Lieferung von Waren

- Die Bedingungen des vorliegenden Punktes Nr. II/B. gelten für Verträge, deren Gegenstand die Lieferung von Waren ist. Für Dienstleistungsverträge sind diese Bestimmungen nur insoweit gültig, sofern der Partner im Rahmen dieses Vertrages eine bestimmte Ware liefert.
- Der Partner ist verpflichtet die vertragsgemäßen material-, zeichnungs- und normgerechten und



- einwandfreie Ware innerhalb der angegebenen Lieferfristen und in der festgelegten Menge, in der höchsten Güteklasse und den DIN-Normen (einschließlich die anwendbare DIN EN, DIN EN ISO, DIN VDE usw.) entsprechenden Qualität zu liefern und dies mit der Beifügung eines Qualitätszertifikats nachzuweisen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Verpackungsvorschriften sind bei der Lieferung einzuhalten; sofern keine Verpackungsvorschrift vorgegeben wurde, ist die Ware mit einer zur Bewahrung und zum Schutz der Ware geeigneten, nicht zurücksendenden, wegwerfbaren und per Anforderers erstellte Verpackung zu versehen. Die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Dokumente sind der Lieferung beizufügen.
3. Das Eigentumsrecht an der vertragsgemäß gelieferten Ware geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.
4. Im Zuge der mengenmäßigen Übernahme der Ware sind die am Sitz des Auftraggebers gemachten Feststellungen zu - Stückzahlen, Abmessungen sowie Gewicht verbindlich. Bei Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen des Partners ist der Auftraggeber von seiner Übernahmeverpflichtung befreit und berechtigt ist, die Lieferungen abzulehnen.
5. Mangels einer abweichenden vertraglichen Regelung ist der Partner verpflichtet, die bestellte Ware mit der Parität DDP Győr (INCOTERMS 2010) an den Sitz des Auftraggebers zu liefern. Für die Handelsklausel ist die INCOTERMS 2010 verbindlich.
- Per Nachnahme aufgegebenen Sendungen werden vom Auftraggeber zurückgewiesen.
- Die Lieferscheine sind entsprechend den eventuellen Anforderungen des Auftraggebers ordnungsgemäß auszufüllen. Auf dem Lieferschein müssen ohne besondere Anweisung die Nummer des Vertrages/Bestellung/Einzelabrufs, der auf der Bestellung angegebene Name und Telefonnummer des Anforderers, die Bezeichnung, Artikelnummer und das Brutto- und Nettogewicht der Ware sowie die Lieferantenummer angegeben werden. Ein Exemplar des Lieferscheins ist zu Ware beizulegen. Sollte der Partner die Beilegung des Lieferscheins versäumen, so ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Ware auf Kosten und Risiko des Partners zurückzusenden.
- II/C. Leistungsvorschriften für die Erfüllung von Dienstleistungen**
- Der Partner hat die Dienstleistung dem Vertrag entsprechend und auf dem höchstmöglichen Niveau zu erfüllen. Hinsichtlich der ins Werkgelände des Auftraggebers vom Partner auszuführenden Arbeiten hat der Partner die tatsächliche Leitung und Koordination zu sichern und trägt die Hauptverantwortung für die Arbeitsstätte.
- Der Partner hat über die Erfüllung der Dienstleistung eine Leistungsbestätigung auszustellen und durch die Kontaktperson des Auftraggebers schriftlich bestätigen zu lassen. Auf der Leistungsbestätigung sind die Nummer der Bestellung/Vertrag/Einzelabruf, die Name und Telefonnummer und Kostenstelle des Anforderers, den Gegenstand der Dienstleistung, die tatsächlich geleistete Leistungsmengen und Gegenwerte und Lieferantenummer aufzuführen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Leistungsort der Sitz des Auftraggebers.
- III. Vertragsverletzung**
- III./A. Verzug**
- Im Falle von verspäteter Leistung des Partners ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% pro Tag des netto Gegenwertes der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Dienstleistung geltend zu machen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe darf 20% des netto Gegenwertes der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten.**
- III/B. Mangelhafte Erfüllung, Haftung für Mängel**
- Der Partner gewährt 12 Monate Garantie und 24 Monate Gewährleistung, soweit im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wurde oder gesetzlich eine längere Garantie oder Gewährleistung bestimmt ist; in diesem Fall ist die längere gesetzliche Frist maßgebend.**
- Zur Überprüfung und Beanstandung von Qualitätsmängeln ist der Auftraggeber - sowohl bei offensichtlichen als auch bei verdeckten Mängeln - innerhalb der im Punkt III/B.1. bestimmten gesetzlichen Verjährungsfrist jederzeit berechtigt. Im Falle von mangelhafter Leistungserbringung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Reparatur bzw. Austausch zu verlangen, oder wenn dies die Interessen des Auftraggebers verletzen oder gefährden würde, ist er dazu berechtigt, die Mängel auf Kosten des Partners selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. durch ein sog. Deckungsgeschäft die fehlerhafte Ware oder mangelhafte Dienstleistung auf Kosten und Risiko des Partners von einem Dritten zu beschaffen und vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber ist des Weiteren zur Zurücksendung der mangelhaften Waren auf Kosten und Risiko des Partners berechtigt. Im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung sind bis zur vertragsmäßigen Erfüllung die Verzugsregelungen - somit die Zahlungsverpflichtung der Vertragsstrafe - entsprechend anzuwenden.**
5. Bei Lieferverträgen trägt der Partner für die von ihm gelieferten Waren die Produktgarantie, im Rahmen dieser hat er den Auftraggeber von jeglichen Kosten freizustellen, welche aus durch Dritten gestellten Produktgarantieansprüchen entstehen. Sollte der Auftraggeber gegenüber einem Verbraucher wegen mangelhafter Erfüllung verantwortlich sein, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Erstattung der Kosten zur Befriedigung



der wegen der mangelhaften Erfüllung gestellten Verbraucheransprüche vom Partner zu fordern, sofern die fehlerhafte Erfüllung des Auftraggebers gegenüber dem Verbraucher auf die fehlerhafte Erfüllung des Partners gegenüber dem Auftraggeber zurückzuführen ist.

III./C. Rücktritt, Kündigung

1. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, sofern:
 - der Partner ihrer aus dem Vertrag oder aus der EKB ergebenden Verpflichtungen schwer oder wiederholt verletzt oder seine Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, oder
 - der Partner während Ausübung seiner Rechten oder Erfüllung seiner Pflichten gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, infolgedessen die Aufrechterhaltung des Rechtsverhältnisses vom Auftraggeber des Weiteren nicht erwartet werden kann oder
 - ein innerhalb der Kontrolle des Partners fallender solcher Umstand entsteht, so dass die weitere Aufrechterhaltung des Vertrages vom Auftraggeber nicht zugemutet werden, beziehungsweise
 - die Insolvenzeröffnung des Partners durch das Gericht rechtskräftig angeordnet wird.
2. Das Recht des Partners zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wegen Zahlungsverzug des Auftraggebers ist nur nach einer gegenüber dem Auftraggeber erteilten

vorherigen schriftlichen Mahnung inkl. einer Nachfrist zur Zahlung von mindestens 30 Tagen ausziehbar.

III/D. Schadenersatz

1. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Partner oder für den Falle dass der Auftraggeber gemäß Punkt III/C. vom Vertrag zurücktritt oder diesen außerordentlich kündigt, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, **den vollen Ersatz sämtlicher** im Zusammenhang mit dieser entstandenen und nachgewiesenen **Schäden zu fordern. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass wegen seiner Vertragsverletzung insbesondere Schäden aus Betriebsunterbrechung möglich sind.** Des Weiteren hat der Partner den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen freustellen, welche auf die Vertragsverletzung des Partners zurückzuführen sind.

IV. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

1. Dem Partner steht der im Vertrag bestimmten Gegenwert zu, welcher alle mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten und Gebühren beinhaltet. Die Rechnungen, welche weitere, nicht im Vertrag aufgeführten Kosten (z.B.: Transport, Verpackung usw.) enthalten, werden abgelehnt.
2. Die Währung der Rechnung ist die im Vertrag bestimmte Währung.
3. Der Partner hat seine Rechnungen durch den Auftraggeber bestimmten Dienstleister in elektronischer Form an die Finanzabteilung des Auftraggebers

einzureichen. Die Zoll-, und Steuermerkblätter des Auftraggebers – welche unter die Adresse <http://www.audi.hu/de/lieferanten/> erreichbar ist – bilden untrennbaren Bestandteil jedes Vertrages und sind vom Partner in der jeweils gültigen Form zu beschaffen und deren Inhalte einzuhalten. **Der Auftraggeber akzeptiert ausschließlich elektronische Rechnungen, die in einer Form entsprechend der oben genannten Unterlage ausgestellt werden sollen.**

4. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung hat der Auftraggeber den Gegenwert der Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der inhaltlich richtig und formgerecht ausgestellten Rechnung durch Banküberweisung zu bezahlen. Berechtigte Einwände gegen die Rechnung haben aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsfrist. **Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Wert des am ersten Tag des betroffenen Kalenderhalbjahres gültigen Leitzinses der Notenbank – bei EUR des drei monatigen EURIBOR Zinses - anzuwenden.**

5. Jegliche Forderungen aus dem Vertrag können ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritten abgetreten oder verpfändet werden.

6. Bei Teilerfüllungen dürfen maximal drei Teilrechnungen ausgestellt werden, jedoch darf der Wert einer Teilrechnung nicht weniger als netto 15.000 EUR oder der dementsprechende HUF Betrag gemäß am Tag der Rechnungsstellung gültigen Wechselkurs der Ungarischen

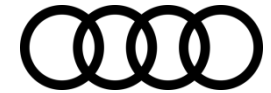
Nationalbank betragen.

V. Zur Vertragserfüllung beigestellte Dokumente und sonstige Mittel

1. Die Produktionsmittel (wie Modelle, Muster, Senkwerke, Werkzeuge, Schablonen, Zeichnungen, und andere Leistungshilfsmittel bzw. Dokumenten, welche der Auftraggeber dem Partner zur Verfügung gestellt hat und durch den Partner nachweislich übernommen wurden, oder die nach den Angaben des Auftraggebers durch den Partner hergestellt wurden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht veräußert, belastet, weitergegeben, kopiert, reproduziert oder zu Gunsten Dritter verwendet werden und sind vom Partner bis zur schriftlich bestätigten Übernahme des Auftraggebers aufzubewahren. Gesellschaften des VW Konzern sind nicht als Dritte zu betrachten.

2. Nach Beendigung des Vertrages hat der Partner die Produktionsmittel, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden oder vom Partner auf Rechnung des Auftraggebers hergestellt wurden, ohne weitere Aufforderung in unverändertem Zustand am Sitz des Auftraggebers zurückzugeben.

3. Die in Zusammenarbeit des Auftraggebers und des Partners entwickelten bzw. weiterentwickelten Ergebnisse können nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte geliefert werden.



VI. Subunternehmer

1. Der Partner hat auf Verlangen des Auftraggebers diesen über die zur Leistungserbringung eingeschalteten Subunternehmer zu informieren. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Einsatz von bestimmten Subunternehmern auszuschließen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der von einer unberechtigt eingesetzten Dritten erbrachten Leistung abzulehnen.

VII. Geschäftsgeheimnis, Werbung, Schutzmarken und geistige Schöpfungen

1. Der Partner hat alle von ihm während der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erworbenen Daten und Informationen als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln und darf diese auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zu seinen oder zu Gunsten Dritten verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Der Partner kann das Geschäftsgeheimnis nur für die mit der Geschäftsbeziehung vorgesehenen Zwecke und auf das für die Zusammenarbeit erforderliche Maß beschränkt verwenden.
2. Der Partner hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Geheimhaltungsverpflichtung für sich als verbindlich anerkennen.
3. Der Partner ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Stillschweigen zu wahren, auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber darf der Partner als Referenz nur dann verweisen oder in

einer Werbung hinweisen, wenn der Auftraggeber dazu sein schriftliches Einverständnis im Voraus gegeben hat. Die Firmen- und Warenschutzmarken des Auftraggebers kann der Partner nur im Falle der diesbezüglichen vertraglichen Anweisung des Auftraggebers verwenden, die auf diese Weise gekennzeichneten Waren sind ausschließlich an den Auftraggeber zu liefern. Die zurückgeschickten, beanstandeten, mit Firmen- und Warenzeichen versehenen Waren müssen von dem Partner vernichtet werden.

Hinsichtlich der im Laufe der Leistungserbringung vom Partner geschaffenen geistigen Schöpfungen und nach Vertragsabschluss auch hinsichtlich der im Angebot des Partners bestimmten geistigen Schöpfungen überträgt der Partner ein räumlich und zeitlich unbeschränktes und ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Auftraggeber ist ohne Einwilligung des Partners berechtigt, die geistigen Schöpfungen uneingeschränkt zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder Dritten ein Nutzungsrecht zu gewähren. Der Gegenwert des Nutzungsrechts ist im vom Auftraggeber bezahlten Preis inbegriffen.

Die Parteien berechtigen die von Ihnen benannten Kontaktpersonen zur Kontakthaltung und zur Abgabe von rechtsgültigen Erklärungen in Verbindung mit der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages. Alle

Benachrichtigungen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis sind in Richtung der genannten Kontaktperson zu richten.

Der Partner hat über die E-Mail Adressen seiner einzelnen Kontaktpersonen hinaus auch eine zentrale E-Mailadresse anzugeben, durch welche der Erhalt und Bearbeitung der E-Mails uneingeschränkt sichergestellt ist. Die Parteien vereinbaren, dass jegliche an die E-Mailadressen der Kontaktpersonen und/oder an die zentrale E-Mailadresse zugeschickte E-Mails als schriftliche Dokumente betrachtet sind. Der Partner hat den Erhalt einer E-Mail unverzüglich per E-Mail zu bestätigen; sollte der Partner die Bestätigung versäumen gelten diese Erklärungen am die Zusendung folgenden Arbeitstag als zugestellt (es sei denn, der Auftraggeber erhält eine automatische Nachricht über die erfolglose Zustellung).

IX. Rechteverzicht

Sollte der Partner bei Beendigung des Vertrages im Zuge der Endabrechnung bzw. der Übergabe-Übernahme seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nicht geltend machen, so verzichtet der Partner auf die Geltendmachung dieser Forderungen. Diese Forderungen können nachträglich nur geltend gemacht werden, sofern der Partner sich schriftlich ausdrücklich seine Rechte vorbehält.

X. Haftpflichtversicherung

Der Vertragspartner hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolice sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

Anzuwendendes Recht, Rechtsstreitigkeiten, Vorschriften

Mangels einer ausdrücklichen abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien sind im Rechtsverhältnis der Parteien die ungarischen materiellen und prozessualen Regelungen unter Ausschluss der Anwendung der Regelungen des internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs anzuwenden. Beide Parteien sind verpflichtet, die sich ergebenden eventuellen Rechtsstreitfälle durch einen Abstimmungsversuch zu lösen, im Falle einer Ergebnislosigkeit bestimmten die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers.

Im Laufe der Leistungserbringung hat der Partner die Rechtsvorschriften sowie die örtlichen Normen, Regelungen insbesondere die Umweltschutz-, Sicherheits-, Arbeitssicherheits- und IT-Vorschriften des Auftraggebers (die jeweils aktuelle Version ist unter die



- Adresse
<http://www.audi.hu/de/lieferanten/>
erreichbar) einzuhalten.
3. Sollten dem Partner die im vorliegenden EKB bestimmten einschlägigen Dokumenten durch die angegebene Adresse nicht zugreifbar sein, so kann er mit Benennung des Hindernisgrundes die Zurverfügungstellung der Dokumente schriftlich zu verlangen. Mangels dieser Anfrage kann sich der Partner nicht auf die mangelnden Kenntnisse der Vorschriften berufen.
4. Die rechtsverbindliche Sprachversion des vorliegenden EKB ist ungarisch. Datum des Inkrafttretens: 01.01.2017. Ab diesem Zeitpunkt verliert der am 01.07.2014 herausgegebenen EKB ihre Gültigkeit.
- „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ der Anfrage bzw. der Bestellung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.“

AUDI HUNGARIA Zrt.

Sitz: H-9027 Győr, Audi Hungária út 1.
Eingetragen im Handelsregister des
Komitatsgerichts Győr-Moson-Sopron
als Handelsgericht
Cg. 08-10-001840

Steuernummer:

Ungarische Steuernummer: 23391475-
2-08

Ungarische gem.Steuernummer:
HU23391475

IX. Nachhaltigkeitsvorschriften

1. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ definieren die Erwartungen, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben. Der Auftraggeber hat dieselben Anforderungen an Ihre Geschäftspartner.
2. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sind die
- Kontonummer:**
Commerzbank Budapest
HUF : 14220108-42431006-00000000
IBAN: HU47 14220108 42431006
00000000
(SWIFT: COBAHUHXXXX)
- Commerzbank Ingolstadt
EUR : 72140052-192247500
IBAN : DE31 7214 0052 0192 2475 00
(SWIFT: COBADEFF721)